

Wir machen diese Beschlüsse, in Uns obliegender Bundespflicht, Unseren sämmtlichen Behörden und Unterthanen bekannt und werden zur Ausführung derselben, wo es nöthig ist, und was die Universität Jena anlangt, im Einverständniß mit des Herrn Herzogs von Sachsen-Gotha Durchlaucht die weitern Anordnungen und Vorschriften nachfolgen lassen.

Weimar, den 30. October 1819.

(L. S.)

Carl August.

C. W. Jhr. v. Fritsch. Freiherr von Gersdorff. Dr. Schweizer.

vdt. E. Müller.

### B e k a n t m a c h u n g e n .

I. Es ist häufig wahrgenommen worden, daß solche Rescripte, womit die bei den Oberbehörden rechtskräftig entschiedenen Rechtsfachen an den Richter erster Instanz zurückgehen, von letzteren den Partheien ohne Unterschied noch förmlich publicirt und dadurch vergebliche Kosten veranlaßt werden.

Da es jedoch der Publication solcher Remissorial-Rescripte nur dann bedarf, wenn ausnahmsweise deren Inhalt zugleich materiell ist, außer dem aber es durchaus hinreicht, daß die Partheien von der Rückkunft der Acten zum Behuf zu machender Anträge auf die kürzeste und mindest kostspielige Weise benachrichtigt werden; so haben sich die zum Bereich der unterzeichneten Regierung gehörigen Gerichtsstellen der Publication bloßer Remissorialrescripte künftig zu enthalten.

Weimar am 20. September 1819.

Großherzogl. Sächsische Landes-Regierung das.  
von Müller.

II. Die letzte Landtags-Versammlung wurde häufig von einzelnen Gemeinden und Staatsbürgern mit Gesuchen und Vorstellungen angegangen, welche bloß privatrechtliche, oder andere vor die Landesbehörden geeignete Gegenstände betrafen und zur Kompetenz des Landtags sich gar nicht eigneten. Er. Königl. Hoheit der Großherzog haben daher, auf eignen ausdrücklichen Antrag des getreuen Landtags, welcher sich durch den Vortrag solcher Eingaben eine kostbare Zeit geraubt sah, gnädigst befohlen, die Bewohner der Großherzogl. Lande, mit Verweisung auf die §. §. 5. 67. 110. 112. und 113. des Grundgesetzes über die landständische Verfassung, zu erinnern, wie nutzlos ein solches Angehen des Landtags sey. Dieser versammelt sich zu Berathungen für das allgemeine Landeswohl, nicht zu Entscheidungen über die Privatangelegenheiten einzelner Gemeinden und Staatsbürger. Es können daher zwar solche Vorstellungen, Witten und Wünsche einzelner Gemeinden und Staatsbürger, welche auf allgemeine Einrichtungen und Verbesserungen gerichtet sind, an den Landtag gebracht werden, namentlich in der §. 67 des Grundgesetzes vorgeschriebenen Maasse; Beschwerden aber, welche die Privat-Verhältnisse des einzelnen Bürgers, der einzelnen Gemeinde betreffen, eher nicht, als bis sie bei den höhern Landesbehörden und selbst bei der höchsten keine Abhilfe gefunden haben und dadurch nun zur allgemeinen Landesache geworden sind.

Das Vörstehende wird hierdurch zu Jedermanns Nachrichtung zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar den 3. October 1819.

Großherzogl. Sächs. Landes-Regierung.  
von Müller.